

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -	KRS-Nr. 6.27
Kurzbezeichnung VO zum Schutz von Kleingewässern (LB OHZ Nr. 7)	

Verordnung zum Schutz von Kleingewässern im Landkreis Osterholz vom 26. Juli 1988

Aufgrund der §§ 28, 30 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes –NNatG- vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des 5. Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1 **Schutzzweck**

Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung von Kleingewässern, die zunehmend durch Nutzungsintensivierungen aller Art von Vernichtung und Schädigung bedroht sind.

Kleingewässer

- sind wichtige Rückzugs-, Lebens-, Nahrungs-, Aufzucht- und Überwinterungsstätten für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, darunter auch vielen seltenen und gefährdeten Arten,
- stellen eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar,
- tragen zur Artenvielfalt im Rahmen des Biotopverbundes bei, indem sie als Bindeglieder die notwendigen Verknüpfungen von Lebensräumen ermöglichen,
- und leisten somit einen bedeutsamen Beitrag zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 2 **Begriffsbestimmung**

- (1) Kleingewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Stillgewässer wie Teiche, Tümpel, Weiher, Schlatts, Blänken usw., die kleiner als 1 ha sind und in der Regel Wasser führen.
- (2) Fischteiche, die zum Zwecke der Fischhaltung künstlich hergestellt sind, gelten nicht als Kleingewässer, wenn sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig waren oder wenn sie mit der erforderlichen behördlichen Genehmigung oder Erlaubnis errichtet werden.

§ 3 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet des Landkreises Osterholz mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der rechtmäßig bebauten Hof-, Wohn- und Gewerbegrundstücke im Außenbereich.

§ 4 **Verbote**

Gemäß § 28 NNatG untersagt die Verordnung bestimmte Handlungen, die die geschützten Landschaftsbestandteile schädigen, gefährden oder verändern. Verboten ist

- a) Kleingewässer mit Boden, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen, Müll oder sonstigen Materialien aufzufüllen;
- b) Stoffe einschließlich Abwasser, Chemikalien, umweltgefährdende Flüssigkeiten sowie Düngemittel, Kalk und Futterstoffe sowie die unter a) genannten Stoffe einzubringen;
- c) die Ufer-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation zu beeinträchtigen oder sie ganz oder teilweise zu vernichten;
- d) gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten einzubringen;
- e) Kleingewässer zur intensiven Fischhaltung zu nutzen, d.h. den Fischbesatz so zu erhöhen, dass die natürliche Nahrungsgrundlage nicht ausreicht und Zufütterungen erforderlich werden;
- f) sonstige Tiere einzubringen oder zu entnehmen, soweit dies nicht aufgrund des Fischereirechts oder des Jagdrechts zulässig ist,
- g) Kleingewässer durch wasserbauliche Maßnahmen zu verändern oder ihren Wasserstand durch direkte oder indirekte Eingriffe abzusenken;
- h) Bauliche Anlagen aller Art einschließlich Stegen an oder in Kleingewässern anzulegen, auch wenn diese keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
- i) Kleingewässer mit Booten und sonstigen Fahrzeugen zu befahren, soweit dies nicht im Rahmen einer zulässigen Nutzung notwendig ist, sowie zu baden.

§ 5 **Ausnahmen**

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht

- a) für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften. Ordnungsgemäß sind von allen möglichen Maßnahmen nur solche, die dem Schutzzweck gemäß § 1 nicht oder nur geringstmöglich zuwiderlaufen,
- b) für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zulässige Nutzungen der Landesverteidigung auf bereits vorhandenen militärischen Liegenschaften und Truppenübungsplätzen,
- c) für Hege- und Pflegemaßnahmen, soweit sie gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom Fischereiberechtigten im bisherigen Umfang oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
- d) für wasserbehördlich zugelassene Entnahmen von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung,

- e) im Rahmen der Brandbekämpfung, wenn Löschwasser nicht anderweitig zu beziehen ist.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Osterholz auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 1 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahme kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Osterholz als zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 8 Wiederherstellung

- (1) Im Falle eines Verstoßes gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde von demjenigen, der den Verstoß zu verantworten hat, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahme zu dulden.

§ 9

Regelungen über Inkrafttreten und Aufhebungen für Teilbereiche

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt für einzelne Gewässer außer Kraft, wenn für sie naturschutzrechtliche Vorschriften mit weitergehenden Regelungen getroffen werden.

Osterholz-Scharmbeck, den 26. Juli 1988

Landkreis Osterholz

(L.S.)

Landrat
(Blanke)

Oberkreisdirektor
(v. Friedrichs)

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Wümme“
(NSG OHZ Nr. 3) im Landkreis Osterholz
vom 24.09.2019**

verkündet im Nds. Ministerialblatt vom 16.10.2019, S. 1434 - 1453

Auszug:

- **§ 15, Aufhebung und Teilaufhebung bestehender naturschutzrechtlicher Verordnungen**
- **§ 16, Inkrafttreten**

§ 15, Aufhebung und Teilaufhebung bestehender naturschutzrechtlicher Verordnungen

- (1) Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Untere Wümme“ in den Gemeinden Lilienthal und Ritterhude, Landkreis Osterholz vom 28. April 1988 (Lü Nr. 164) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung tritt vollständig außer Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. OHZ 7 („Truper Blänken“) im Landkreis Osterholz vom 1. Oktober 1968 in ihrer zur Zeit geltenden Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) Die Verordnung zum Schutz von Kleingewässern im Landkreis Osterholz vom 26. Juli 1988 (LB OHZ Nr. 7)“ in ihrer zur Zeit geltenden Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

§ 16, Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 24.09.2019

Landkreis Osterholz
Der Landrat

gez. Bernd Lütjen